

§ 55 c Abs. 1 Satz 1 NGO	§ 9 der Hauptsatzung neue Fassung	Verfahrensregelung
<p>(1) Soweit nicht der Rat nach § 40 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. Unterhaltung Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p>	<p>(1) Soweit nicht der Rat nach § 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. a) Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>b) Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, sowie anderer Schulen, wenn deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p> <p>c) Um- und Ausbau, bauliche Unterhaltung der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr,</p> <p>d) Benennung und Umbenennung von Grundschulen, Büchereien, Begegnungstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p> <p>e) ausschließliche, zwei Jahre übersteigende Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt,</p>	<p>Die Verwaltung stellt, getragen von einem Dienstleistungsgedanken gegenüber den Bezirksräten und deren Mitgliedern, sicher, dass die verschiedenen Entscheidungs-, Anhörungs-, Vorschlags-, Initiativ- und Informationsrechte der Stadtbezirksräte im Sinne eines kommunikativen und kooperativen Miteinander in vollem Umfang beachtet und umgesetzt werden bzw. werden können. Die Verwaltung wird insbesondere halbjährlich für die Bezirksräte Listen erstellen, die alle offenen Maßnahmen, das geplante Realisierungsdatum, den Status und eine kurze Begründung über die Ausführung beschlossener Initiativanträge beinhalten (Beschlussmonitoring). Die Leistungsberichte der Dezernate werden den Stadtbezirksräten zur Information übermittelt.</p> <p>In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 a – c wird wie folgt verfahren: Der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün und der Fachbereich Gebäudemanagement werden Prioritätenlisten über planbare Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Einrichtungen für das lfd. Jahr zu den Haushaltsplanberatungen vorlegen. Die Verwaltung erstellt Listen darüber, wie die in den Haushaltsplänen zur Verfügung stehenden planbaren Mittel in den verschiedenen Gebäuden, Spielplätzen usw. eingesetzt werden sollen. Fachlich notwendige Veränderungen in diesen Listen, z.B. durch zwischenzeitlich festgestellte Mängel in der Verkehrssicherheit u.ä., können dazu führen, dass nicht alle angekündigten Maßnahmen wie ursprünglich geplant durchgeführt werden können. Einzelprojekte, die über der Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen und deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht, sind von den Stadtbezirksräten zu entscheiden. Im Zusammenhang mit dem NKR ist zu prüfen, ob der Rat im Rahmen seiner Etathoheit bei den Haushaltsplanberatungen nur den Finanzumfang der investiven größeren Einzelmaßnahmen festlegen kann und die Baufreigabe bei regional begrenzten Projekten in den Stadtbezirksräten stattfindet. Laufende Unterhaltungsmaßnahmen fallen stets unter die Geschäfte der lfd. Verwaltung, die beim OB verbleiben und deren Wertgrenzen im Anhang der Hauptsatzung festgelegt sind.</p>

§ 55 c Abs. 1 Satz 1 NGO	§ 9 der Hauptsatzung neue Fassung	Verfahrensregelung
<p>2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,</p> <p>3. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,</p>	<p>2. a) Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden,</p> <p>b) Festlegung von Prioritäten für Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt,</p> <p>c) Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in stadteigenen Waldungen und Forstanlagen mit Ausnahme der Eilenriede,</p> <p>d) Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind,</p> <p>e) die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p> <p>3. a) Aufstellung und Abbruch (soweit die Aufstellung ohne Beteiligung des Stadtbezirksrates erfolgte - vor 1981 -, unterliegt der Abbruch § 10 der Hauptsatzung) von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist, oder es handelt sich um den Abbruch von Gegenständen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden,</p> <p>b) Pflege des Ortsbildes sowie Um- und Ausbau, Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,</p>	<p>In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 a und b wird wie folgt verfahren:</p> <p>Zukünftig werden zu Beginn der Haushaltsberatungen entsprechende Prioritätenlisten den Stadtbezirksräten zur Kenntnis vorgelegt. Beschlussdrucksachen folgen zur jeweiligen Maßnahme im Laufe des Jahres. Die Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Verkehrsinseln werden vom FB Tiefbau nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung weiterer Randbedingungen, wie z.B. Planungsstand oder Finanzierbarkeit, in eine Prioritätenliste aufgenommen und entsprechend abgearbeitet.</p> <p>In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 d wird wie folgt verfahren:</p> <p>Den Stadtbezirksräten werden zukünftig zu Beginn der Haushaltsberatungen Prioritätenlisten vorgelegt. Die zu den jeweiligen Maßnahmen gehörigen Beschlussdrucksachen oberhalb der Wertgrenzen erfolgen wie gewohnt zu einem späteren Zeitpunkt. Veränderungen in diesen Listen, insbesondere die Neuaufnahme von Maßnahmen führen nicht dazu, dass diese kurzfristig realisiert werden können. Zwischen Planungsbeginn und Beginn der Straßenbaumaßnahmen kann ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren liegen. Im Rahmen des sog. Deckenprogramms erstellt der FB Tiefbau einmal im Jahr eine Informationsdrucksache, die allen Stadtbezirksräten und dem Bauausschuss z.K. vorgelegt wird. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt in der Mehrzahl aus Gründen der Verkehrssicherheit. Im Laufe eines Jahres müssen die Maßnahmen ständig den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Der Fachbereich Umwelt- und Stadtgrün wird zu den Haushaltsplanberatungen für das Folgejahr eine Prioritätenliste über planbare Bauvorhaben vorlegen.</p>

§ 55 c Abs. 1 Satz 1 NGO	§ 9 der Hauptsatzung neue Fassung	Verfahrensregelung
<p>4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,</p> <p>5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk,</p> <p>6. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,</p> <p>7. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>8. Repräsentation des Stadtbezirks,</p> <p>9. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.</p>	<p>4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,</p> <p>5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk,</p> <p>6. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,</p> <p>7. Märkte,</p> <p>8. Repräsentation des Stadtbezirks; zur Repräsentation des Stadtbezirks stehen der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Repräsentationsmittel zur Verfügung,</p> <p>9. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks,</p> <p>10. Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel nach § 55 c Absatz 2 NGO,</p> <p>11. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.</p> <p>12. Der Stadtbezirksrat führt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung nach Maßgabe der Regelungen über das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch.</p> <p>13. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von B-Plänen sind, die im Bezirksrat beschlossen werden.</p>	<p>Hinsichtlich der städtischen Zuwendungen wird die Verwaltung die vorgelegten Finanzierungspläne auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen.</p>

§ 55 c Abs. 2 NGO	§ 9 der Hauptsatzung neue Fassung	Verfahrensregelung
<p>(2) Dem Stadtbezirksrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Stadtbezirksräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltsatzung rechtzeitig zu hören.</p>	<p>(2) Der Stadtbezirksrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel.</p> <p>(3) § 62 Absatz 1 Nr. 6 NGO gilt entsprechend.</p>	<p>Für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln gelten neue haushaltsrechtliche Regelungen der NGO und GemHKVO. Der Gesetzgeber sieht spätestens für 2012 eine Umstellung vor. Die neue Regelung berücksichtigt keine Stadtbezirkshaushalte. Allerdings wird ein an das neue Rechnungswesen angepasstes Zuwendungsverzeichnis erstellt, aus dem die eigenen Haushaltsmittel der Stadtbezirksräte ersichtlich sind. Voraussichtlich ab 1.1.2011 wird sich der neue Haushalt in Teilhaushalte und in Produkte gliedern. Die Stadtbezirksräte werden zukünftig den vollständigen Produkthaushalt sowie ein neu angepasstes Zuwendungsverzeichnis erhalten. Im weiteren Verfahren ist außerhalb des Haushaltsplans ein aussagefähiges Berichtswesen zu entwickeln.</p> <p>Die Einführung eines Bürgerhaushaltes wird nach der Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens geprüft.</p>